Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschlussvorlage

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:
Beschlussfassung über die Fortgeltung der Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschlussvorlagen-Nr.:
05.06.2018	Andrea Buskotte (Vorsitzende NLJHA)	7/18

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses wird beschlossen.

Begründung:
Nach § 10 Abs. 9 des Nds. AG SGB VIII vom 23.12.2014 (Nds. GVBl. 26/ 2014) gibt sich der Landesjugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung. Diese ist erforderlich, um die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses vorbereiten und durchführen zu können. Die anliegende Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses aus der 17. Legislaturperiode hat sich bewährt. Auf der konstituierenden Sitzung des neuen Landesjugendhilfeausschusses in der 18. Legislaturperiode des Nds. Landtags wurde die Geschäftsordnung vorläufig wieder in Kraft gesetzt. Es sind bis zum Versand der Einladung keine Änderungen zur Geschäftsordnung eingegangen. Darum wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung ohne weitere Änderungen zu übernehmen und einen endgültigen Beschluss herbeizuführen. Die Geschäftsordnung kann nach § 14 der Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder jederzeit geändert werden. Die Änderungen sind schriftlich zu beantragen und mit der Einladung zu der entsprechenden Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses zu versenden. Die Geschäftsordnung ist gemäß § 10 Abs. 9 Nds. AG SGB VIII den obersten Landesjugendbehörden anzuzeigen.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Rückverweisung in Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
05.06.2018	Stellvertretenden Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses, die vom Landesjugendhilfeausschuss in die Kinderkommission oder in sonstige Vertretungsgremien entsendet werden, wird grundsätzlich das Recht eingeräumt, an den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses teilzunehmen. Damit verbunden ist ein Rederecht, um über die Arbeit in den Gremien zu berichten. Die Entschädigung ist durch Erlass vom 05.03.2015 geregelt.

Anlage: Vorläufig beschlossene Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses in der 18. Legislaturperiode des Nds. Landtags vom 07.03.2018

Niedersächsisches Landesjugendamt
- Landesjugendhilfeausschuss -

Vorläufige Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses der 18. Wahlperiode

(vom 04.09.2015 in der (vorläufigen) Beschlussfassung vom 07.03.2018)

§ 1

Einladungen und Sitzungen des Nds. Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen.

(2) Die/ der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. Beschlussvorlagen und Anlagen sind mit der Einladung, spätestens jedoch sieben Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern schriftlich oder per Mail zuzuleiten.

(3) Die obersten Landesjugendbehörden erhalten die Einladung zur Kenntnis.

(4) Zur ersten Sitzung des NLJHA in einer neuen Legislaturperiode des Nds. Landtages lädt die/ der bisherige Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/ der stellvertretende Vorsitzende, ansonsten die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Nds. Landesjugendamtes (NLJA) ein.

(5) Die Ladungsfrist beträgt für die Sitzungen zwei Wochen. In Eilfällen kann mit einer Frist von 3 Werktagen geladen werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(6) Die/ der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Leiterin/ dem Leiter der Verwaltung des NLJA auf. Die Leiterin/ der Leiter kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung vom NLJHA zu genehmigen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

(7) Soweit der NLJHA in einer seiner vorangegangenen Sitzungen die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(8) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Anträge zur Tagesordnung sind

spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin über die geschäftsführende Stelle an die Vorsitzende /den Vorsitzenden zu richten.

(9) Für das Einbringen von Anträgen zur Tagesordnung aus Sitzungen der ständigen Unterausschüsse und der Ad-hoc-Ausschüsse gilt eine Frist von drei Wochen.

(10) Die/ der Vorsitzende hat den NLJHA unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder oder die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des NLJA unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(11) Die Vorbereitung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 2

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die/ der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des NLJHA fest. Der NLJHA ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und keine Einwände erhoben werden. Der NLJHA gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(2) Ist ein Mitglied des NLJHA an der Sitzungsteilnahme verhindert, teilt sie/ er dies der Geschäftsstelle sowie ihrer Stellvertreterin/ ihrem Stellvertreter unverzüglich mit.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter schriftlicher Ladung der Mitglieder einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der NLJHA ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Der NLJHA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Minderheitenvoten können im Protokoll ausgewiesen werden.

(5) Beschlüsse, die über eine abgelaufene Legislaturperiode hinausreichen, behalten Gültigkeit und sind von der Verwaltung des NLJA weiterzuverfolgen. Neue Mitglieder sind über diese Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.

(6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.

§ 3

Vorsitz

(1) Die/ der Vorsitzende vertritt den NLJHA nach außen und gegenüber der Verwaltung des NLJA.
(2) Sie/ er leitet die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
(3) Sie/ er überwacht zusammen mit der Leitung der Verwaltung des NLJA die Ausführung der Beschlüsse des NLJHA.

§ 4

Berichtspflicht der Verwaltung

(1) In den festgelegten Sitzungen ist als ständiger Punkt in die Tagesordnung der Bericht der Verwaltung des NLJA über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und in der Behörde aufzunehmen.
(2) Die Mitglieder des NLJHA können in der Sitzung Anfragen an die Verwaltung des NLJA richten. Soweit diese nicht in der Sitzung beantwortet werden können, erfolgt die Antwort innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich. Die Antwort ist allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des NLJHA zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
(2) Rederecht haben die Mitglieder des NLJHA, die Leitungen der Fachbereiche des NLJA sowie die Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesjugendbehörden.
(3) Der NLJHA kann beschließen, dass sachkundige Personen angehört werden.
(4) Zu den einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung können Sachanträge als Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt werden. Über Sachanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(5) Die/ der Vorsitzende, das Antrag stellende und das Bericht erstattende Mitglied sowie die Leitung der Verwaltung des NLJA haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der/ dem Vorsitzenden geschlossen.

(6) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind nur den stimmberechtigten Mitgliedern gestattet. Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

Geschäftsordnungsanträge können als Anträge auf
a) Schluss der Rednerliste
b) Schluss der Debatte
c) Nichtbefassung
d) Verweisung an einen Ausschuss
e) Vertagung
gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge nach den Buchstaben a) – c) ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

Der Antrag auf Schluss der Debatte nach Buchstabe b) kann nur von einem Mitglied, das nicht an der Aussprache beteiligt war, gestellt werden.

§ 6

Mitwirkungsverbot

(1) Ein Mitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder Vereinigung einen unmittelbaren besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ein Mitwirkungsverbot wegen der Vertretung einer Person besteht dann nicht, wenn es sich um die Vertretung einer Institution handelt, die zur Benennung von Mitgliedern des NLJHA gem. § 10 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII berechtigt ist und es keinen Einzelfall einer solchen Institution betrifft.

(2) Ein Mitwirkungsverbot besteht für dasjenige Mitglied, das
1. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder

2. bei einer juristischen Person oder bei einem nicht rechtsfähigen Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig ist oder

3. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist,

wenn die unter Nrn. 1 bis 3 Bezeichneten ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit haben.

(3) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der NLJHA.

(4) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, ist berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat er den Beratungsraum zu verlassen.

(5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 oder 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 7

Wahl des Vorsitzes

(1) In der ersten Sitzung des NLJHA erfolgt die Wahl der/ des Vorsitzenden. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des NLJHA.

(2) Bis zur erfolgten Wahl der/ des Vorsitzenden leitet das älteste dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des NLJHA die Sitzung.

(3) Eine Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des NLJHA erringt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

(4) Gewählt ist dann die Person, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die/ der Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter zu ziehen hat.

(5) Der NLJHA wählt eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dafür gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4.

(6) Bei Rücktritt des/ der Vorsitzenden oder des/ der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt eine Neuwahl in der folgenden Sitzung.

§ 8

Niederschrift

Über die Sitzung fertigt die Verwaltung des NLJA eine Niederschrift. Sie ist im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu versenden. Sie muss insbesondere enthalten:

- Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung;
- die Namen der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter;
- die behandelten Gegenstände und den Wortlaut der Beschlüsse;
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- Erklärungen und Abstimmungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben wurden.

Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Sie ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäfte des NLJHA führt die Verwaltung des NLJA.

§ 10

Information der Öffentlichkeit

Der NLJHA kann die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und gefassten Beschlüsse informieren. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 11

Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben können vom NLJHA Unterausschüsse gebildet werden.

(2) Neben den Mitgliedern des NLJHA können auch stellvertretende Mitglieder des NLJHA als Mitglieder in einen Unterausschuss berufen werden. Personen, die nicht dem NLJHA angehören, können nur in beratender Funktion in einen Unterausschuss berufen werden. Der Vorsitz wird vom Unterausschuss selbst bestimmt. Hierfür sind nur Mitglieder des NLJHA wählbar. Darüber hinaus ist eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter zu bestimmen. Dafür ist jedes Mitglied des Unterausschusses wählbar. Sofern die/ der Vorsitzende durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter vertreten wird, hat diese Person Rederecht für die Berichterstattung aus den Unterausschüssen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Unterausschüsse erhalten ihre Arbeitsaufträge vom NLJHA. Sie können jederzeit aktuelle Themen aufgreifen und die Befassung damit anregen. Für die Durchführung ist Satz 1 zu beachten. Arbeitsaufträge an die Verwaltung des NLJA erfolgen über den NLJHA. Bei eiligen Anfragen oder Beteiligungen im Rahmen von Anhörungsverfahren, die zwischen den regulären Sitzungen des NLJHA eingehen, entscheidet der/ die Vorsitzende des NLJHA über die Einbindung der Unterausschüsse und erteilt entsprechende Aufträge.

(4) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des NLJHA erhalten die Einladungen und Protokolle.

(5) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

(6) Jedes Mitglied bzw. jedes stellvertretende Mitglied des NLJHA hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen. Ansprüche auf Entschädigung gem. § 13 können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die betreffende Person den Sitzungen in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied bzw. stellvertretend für das ordentliche Mitglied beiwohnt.

(7) Über die speziellen Festlegungen dieses Paragraphen hinaus gilt die Geschäftsordnung auch für die Unterausschüsse.

(8) Auf Antrag kann der Unterausschuss zur Beratung sachkundige Personen hinzuziehen.

(9) Die Geschäftsführung der Unterausschüsse erfolgt durch die zuständigen Verwaltungseinheiten des NLJA.

§ 12

Ad-hoc-Ausschuss

Zur Stellungnahme des NLJHA in besonders dringenden Fällen, in denen ein ordnungsgemäßes Einberufen des NLJHA gemäß den Vorschriften des § 1 Abs. 5 sowie § 2 Abs. 1 nicht möglich ist, wird ein Ad-hoc-Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Vorsitzenden des fachlich zuständigen Unterausschusses sowie einem Mitglied der Verwaltung des NLJA mit beratender Stimme. Die Entscheidung zur Einberufung des Ad-hoc-Ausschusses erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden.

Entscheidungen des Ad-hoc-Ausschusses müssen einstimmig gefällt werden. Die Mitglieder des NLJHA sind unverzüglich schriftlich von der Einberufung des Ad-hoc-Ausschusses und dem Beratungsgegenstand zu informieren. Inhaltliche Rückmeldungen zum Beratungsgegenstand sind von den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern dem Ad-hoc-Ausschuss innerhalb einer Frist von mindestens zwei Werktagen zu übermitteln. Die Rückmeldungen sind vom Ad-hoc-Ausschuss bei der Entscheidung einzubeziehen. Im Anschluss an die Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses sind die Mitglieder des NLJHA unverzüglich per Mail über die Ergebnisse der Beratungen zu unterrichten. Über die Entscheidung ist in der nächsten regulären Sitzung des NLJHA zu berichten.

§ 13

Entschädigung Sitzungsgeld

Die Entschädigung ist durch Erlass vom 05.03.2015 (Nds. MBl. 11/2015) geregelt.

§ 14

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des NLJHA kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderung ist schriftlich zu beantragen und mit der Einladung zu der entsprechenden Sitzung des NLJHA zu versenden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des NLJHA vom 04.09.2015 in der geänderten Fassung in Kraft.

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschlussvorlage

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:
Berufung ständiger Beraterinnen und Berater in den Unterausschuss 2

Eingebracht am:	Einreicher/-in	Beschlussvorlage Nr.:
05.06.2018	Björn Bertram (Vorsitzender UA 2)	8/18

Beschlussvorschlag:
Der Landesjugendhilfeausschuss beruft gem. § 11 (8) GO-NLJHA eine sachkundige Person aus dem Bereich der kommunalen Jugendarbeit als ständige Beraterin in den Unterausschuss 2. Es soll berufen werden: Inge Will, Jugendpflegerin im Landkreis Peine.

Begründung:
Der Unterausschuss 2 hat einstimmig festgestellt, dass es zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben noch der Hinzuziehung von Expertinnen und Experten aus der Praxis der kommunalen Jugendarbeit bedarf. Ggf. wird zu einem späteren Zeitpunkt noch eine weitere Person vorgeschlagen.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☒ 3☐ 4☐
Rückverweisung in Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
05.06.2018	Der Landesjugendhilfeausschuss beruft gem. § 11 (8) GO-NLJHA Frau Inge Will, Landkreis Peine als sachkundige Person aus dem Bereich der kommunalen Jugendarbeit als ständige Beraterin in den Unterausschuss 2.

Anlage: keine

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Geschäftsstelle NLJHA -

Beschlussvorlage

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:
Berufung von Mitgliedern in Unterausschüsse

Eingebracht am:	Einreicher/-in	Beschlussvorlage Nr.:
05.06.2018	Andrea Buskotte (Vorsitzende NLJHA)	9/18

Beschlussvorschlag:
Der Landesjugendhilfeausschuss möge beschließen, Frau Ines Henke, Vertreterin des Nds. Landkreistags, als Mitglied in den Unterausschuss 3 zu berufen. Der Landesjugendhilfeausschuss möge beschließen, Herrn Jens Schreiber, Vertreter der AGJÄ, als Mitglied in den Unterausschuss 2 zu berufen.

Begründung:
Frau Ines Henke möchte auf eigenen Wunsch im Unterausschuss 3 und Herr Jens Schreiber auf eigenen Wunsch im Unterausschuss 2 mitarbeiten.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
05.06.2018	Der Landesjugendhilfeausschuss beruft Frau Ines Henke in den Unterausschuss 3 und Herrn Jens Schreiber in den Unterausschuss 2.

Anlage: keine

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschlussvorlage

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:
Erarbeitung eines Verfahrensvorschlags für die Erstellung eines Gesamtkonzepts der Kinder- und Jugendhilfe

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschlussvorlage Nr.:
05.06.2018	Herr Hillert, Vorsitzender UA 1	10/18

Beschlussvorschlag:
Der Unterausschuss 1 entwickelt ein Verfahren, wie ein Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe erstellt werden kann. Der Unterausschuss 1 koordiniert diesen Prozess unter Einbeziehung der anderen Unterausschüsse federführend.

Begründung:
In der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Niedersachsen und der Christlich-Demokratischen Union (CDU) in Niedersachsen für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2017 bis 2022 wurde festgestellt, dass ein Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund neuer gesellschaftlicher Herausforderungen fehle (vgl. Koalitionsvereinbarung, S. 49). Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hatte daraufhin dem Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss auf seiner Sitzung am 07.03.2018 angekündigt, ein Gesamtkonzept gemeinsam mit dem Ausschuss erstellen zu wollen und lud den Ausschuss ein, einen Beitrag zu leisten. Auf der Sitzung des Unterausschusses 1 am 16.04.2018 haben die Mitglieder entschieden, das Thema „Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe“ im Kontext der Landesjugendhilfeplanung prioritär zu bearbeiten. In der Kinder- und Jugendhilfelandschaft im Land Niedersachsen gibt es Aufgabenfelder, die überörtlichen Charakter haben. Es besteht ein Spannungsfeld zwischen dem überörtlichen Planungsauftrag und dem Planungsauftrag der Kommunen innerhalb ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Überörtliche Planungsfelder liegen dort, wo der überörtliche Träger (Landesjugendamt, Sozialministerium, Kultusministerium) aus seiner Verantwortung heraus sowie in sachlichen Zuständigkeiten in überregionalen Zusammenhängen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt. Überörtliche Planungsfelder lassen sich wechselseitig in einem Gesamtkonzept nutzen. Hierzu gehört neben einer Sozialstrukturbeschreibung zur Darstellung von Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien auch eine Situationsbeschreibung in Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, eine Fachplanung sowie eine Bereichs- und Projektplanung (vgl. Arbeitsgrundlagen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Landesjugendhilfeplanung, 2001). Die Bereichs- und Projektplanung entwickelt den überörtlichen Bestand und Bedarf an sozialer Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen, stellt diesen dar und schreibt ihn fort. Der überörtliche Träger ist im Rahmen der Maßnahmeplanung weitergehend verantwortlich für die Schaffung, Entwicklung und den Betrieb von bedarfsgerechten Angeboten im überörtlichen Bereich (ebenda). Dieser Teilbereich eines Gesamtkonzepts ermöglicht eine strategische Planung sozialer Infrastruktur auf Landesebene und bietet eine umfassende Grundlage für ein Gesamtkonzept. Der Unterausschuss 1 möchte diesen Prozess federführend erarbeiten, vorbereiten und begleiten. In Zusammenarbeit mit der Verwaltung wird er einen Strategieprozess für den Landesjugendhilfeausschuss so vorbereiten, dass dieser handhabbar und umsetzbar ist. Die anderen Unterausschüsse werden bei den inhaltlichen Fragen eingebunden. Für die Entwicklung eines Gesamtkonzepts in dieser Form ist nach Auffassung des Unterausschusses für die grundlegende Befassung und Erstellung ausreichend Zeit einzuräumen (circa 1 Jahr). Eine enge Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird fokussiert.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☒ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
05.06.2018	Der Unterausschuss 1 entwickelt ein Verfahren und erstellt einen Entwurf des Gesamtkonzepts der Kinder- und Jugendhilfe, wie ein Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe erstellt werden

	kann. Der Unterausschuss 1 koordiniert diesen Prozess unter Einbeziehung der anderen Unterausschüsse federführend.

Anlage: keine

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschlussvorlage

des Landesjugendhilfeausschusses

Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:
Themenbearbeitung in den Unterausschüssen

Eingebracht am:	Einreicher/-in:	Beschlussvorlage Nr.:
05.06.2018	Herr Hillert, Vorsitzender UA 1 Herr Bertram, Vorsitzender UA 2 Herr Baier, Vorsitzender UA 4	11/18

Beschlussvorschlag:
Die Unterausschüsse priorisieren folgende Themen zur Bearbeitung: <u>Unterausschuss 1:</u> 1) Gesamtkonzept für die Kinder- und Jugendhilfe 2) Haushalt 3) Landesjugendhilfeplanung 4) Fortbildung <u>Unterausschuss 2:</u> <u>Unterausschuss 3:</u> Themen folgen auf nächster NLJHA-Sitzung <u>Unterausschuss 4:</u>

Begründung:
Die Unterausschüsse erhalten nach § 11 (3) Geschäftsordnung (GO) ihre Arbeitsaufträge vom Landesjugendhilfeausschuss. Sie können jederzeit aktuelle Themen aufgreifen und die Befassung damit anregen. Um mit der inhaltlichen Arbeit in den Unterausschüssen beginnen, sie planen und strukturieren zu können, muss der Landesjugendhilfeausschuss die Unterausschüsse mit der Bearbeitung beauftragen.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1☐ 2☐ 3☐ 4☐

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
05.06.2018	Die Themenliste der Unterausschüsse wird als Arbeitsgrundlage für die Unterausschüsse 1,2 und 4 beschlossen.

<u>Anlage</u>: keine